



Direktive

Gegenstand		Richtlinie zum Umgang mit berauschenden Mitteln und Bewusstsein beeinträchtigenden Substanzen für Beschäftigte der Implenia Gruppe in Österreich (Implenia Baugesellschaft m.b.H., Implenia Österreich GmbH)
Geltungsbereich	Einheiten Länder	Implenia Group AT
Prozesseigner		Sabine Führer

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch [ABGB], Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung [ASVG], Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit [ASchG], Bauarbeiterschutzverordnung [BauV], Straßenverkehrsordnung 1960 [StVO], den jeweils anwendbaren Kollektivvertrag in der jeweils geltenden Fassung sowie allenfalls geltende ÖNORMEN).

2 Ziel

Implenia möchte ihren Beschäftigten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bieten. Das Ziel ist es, Unfälle zu vermeiden. Unzulänglichkeiten bei der Arbeitsumgebung oder Verstöße gegen die Arbeitsregeln sind umgehend zu beheben und zu melden.

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Beschäftigte der Implenia Gruppe in Österreich. Weitere integrierende Bestandteile dieser Richtlinie bilden die allfälligen zusätzlich veröffentlichten und in Kraft gesetzten Bedingungen zur Arbeitssicherheit.

4 Arbeitssicherheit

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Beschäftigte der Implenia Gruppe in Österreich. Weitere integrierende Bestandteile dieser Richtlinie bilden die allfälligen zusätzlich veröffentlichten und in Kraft gesetzten Bedingungen zur Arbeitssicherheit.

4.2 Nulltoleranz

Wer alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen oder anderen bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen arbeitet, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch die Kolleginnen und Kollegen. Für Alkohol, Drogen und andere Substanzen, die das Urteilsvermögen und die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, gilt bei der Arbeit und auch in den Arbeitspausen Nulltoleranz.

4.3 Absolutes Verbot

Bei Implenia gilt ein absolutes Alkoholverbot. Während der Arbeitszeit und in Arbeitspausen ist grundsätzlich ein Blutalkoholgehalt von 0,0 % einzuhalten. Verboten sind außerdem der Konsum sowie der Besitz von oder Handel mit Drogen und jeglichen Substanzen, die das Urteilsvermögen und die Arbeitssicherheit beeinträchtigen könnten. Dies gilt während der gesamten Arbeitszeit und in den Arbeitspausen. Aber auch ein etwaiger Konsum in der Freizeit darf sich nicht auf die Erfüllung der Arbeitspflicht oder auf die Arbeitssicherheit auswirken. Verboten ist



zudem die offene Lagerung von Alkohol auf dem gesamten Baustellenareal (Werkhöfe, Lagerplätze, Produktionsstätte).

4.4 Ausnahmen

Ausnahmen für den maßvollen Konsum von Alkohol können durch den/die nächsthöhere(n) Vorgesetzte(n) in Einzelfällen im Vorhinein mündlich bewilligt werden (zum Beispiel: Geschäfts-, Baustellenfeiern, Geburtstagsfeiern, o.ä.). Weiters ausgenommen ist der maßvolle Konsum von Alkohol in der Freizeit im Bereich von Schlafstätten auf dem Baustellenareal, sofern dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften der Implenia und die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Der Konsum ist im Vorhinein durch den/die nächsthöhere(n) Vorgesetzte(n) schriftlich zu bewilligen. Nach dem Alkoholkonsum darf jedoch nicht mehr gearbeitet und kein Baugerät mehr bewegt werden. Insbesondere darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden. Für die Beförderung von Personen mit einem Geschäftsfahrzeug im Rahmen von Dienstfahrten, gilt das 0,0 ‰-Gebot ebenso.

4.5 Andere beeinträchtigende Faktoren

Ist jemand anderweitig, infolge von Medikamenteneinnahme, Schwäche (z.B. Herz-Kreislauf), Fasten, Übermüdung oder dergleichen beeinträchtigt, ist die Arbeit umgehend zu unterbrechen und der/die Vorgesetzte hiervon zu verständigen.

4.6 Verdacht / Kontrollmessungen

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Alkohol oder andere Substanzen entgegen den bestehenden Vorschriften konsumiert wurden, ist der Vorgesetzte verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu erlassen. Diese beinhalten unter anderem die von dem/der Betroffenen umgehend und ausnahmslos einzuhaltende Weisung des Fernhaltens vom Arbeitsplatz (Suspendierung ohne Entgeltfortzahlung), den Schutz vor weiterer Gefährdung (z.B. Heimtransport auf Kosten des Mitarbeitenden) sowie die Meldung an den/die nächsthöhere(n) Vorgesetzte(n). Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung können auch Kontrollmessungen veranlasst werden. Kontrollmessungen werden nur von geschultem Personal durchgeführt. Sie geschehen nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des/der Betroffenen und sind auf freiwilliger Basis. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Tests besteht nicht.

4.7 Konsequenzen

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie etwa Verwarnungen und Suspendierungen bis hin zur fristlosen Entlassung, nach sich ziehen und darüber hinaus zu einer Schadenersatzpflicht führen. Ist der/die Beschäftigte bei Arbeitsantritt infolge Alkoholkonsums oder Konsums von Drogen oder sonstiger bewusstseinsbeeinträchtigender Substanzen nicht oder nicht voll leistungsfähig, gilt das nicht als Krankenstand. Der/die Beschäftigte verliert daher für die Dauer der Beeinträchtigung den Entgeltanspruch. Dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen (Kopfschmerzen, Übelkeit etc.), die in Folge einer übermäßigen Alkoholisierung oder Einnahme von Drogen oder sonstiger bewusstseinsbeeinträchtigender Substanzen auftreten.

5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden internen Anweisungen zum Umgang mit berauschenden Mitteln und bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen. Implenia behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit zu ändern.